



Turnverein Oberwangen

Statuten

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1. Name und Sitz

Der Turnverein Oberwangen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil am Wohnsitz seines Präsidenten.

2. Haftung

Für die Verpflichtungen des Turnvereins Oberwangen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

3. Zweck

Der Turnverein Oberwangen

- a. fördert den Turnsport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- b. fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- c. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- d. weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnsport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- e. ist politisch unabhängig und konfessionell neutral;
- f. pflegt und erhält den Turnerspycher gemäss Artikel V

4. Zugehörigkeit

Der Turnverein Oberwangen ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

II. Mitgliedschaft und Ernennungen

5. Mitglieder

Der Turnverein Oberwangen besteht aus:

- a. den Aktivmitgliedern
- b. den Freimitgliedern
- c. den Ehrenmitgliedern
- d. den Passivmitgliedern

6. Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglied kann werden, wer in das 16. Altersjahr erreicht hat.

² Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.

7. Freimitglieder

¹ Freimitglieder werden im TV Oberwangen keine mehr ernannt. Personen, welche diesen Status inne haben behalten ihn.

8. Ehrenmitglieder

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Turnvereins Oberwangen erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Turnverein Oberwangen verleihen kann.

² Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

³ Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

9. Passivmitglieder

¹ Personen, Firmen und Institutionen, die den Turnverein Oberwangen in seinem Bestreben unterstützen möchten, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

² Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch die Bezahlung des Beitrages.

10. Austritt

¹ Der Austritt aus dem Turnverein Oberwangen kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

² Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

11. Übertritt

Der Übertritt von Aktiv-, Freimitglied zu Passivmitglied erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

12. Ausschluss

¹ Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des Turnvereins Oberwangen verstossen, können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

13. Versicherungen

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Die turnenden Mitglieder sind automatisch versichert.

III. Organisation

14. Organe

Die Organe des Turnvereins Oberwangen sind

- A. die Hauptversammlung
- B. der Vorstand
- C. Technische Kommission
- D. die Revisionsstelle

A. Hauptversammlung

15. Zusammensetzung

¹ Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern;
- b. den Freimitgliedern;
- c. den Ehrenmitgliedern;
- d. den Passivmitgliedern;
- e. eingeladene Gäste

² Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

16. Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vorher schriftlich.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Hauptversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich.

³ Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

17. Zuständigkeit

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Turnvereins Oberwangen und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b. Abnahme der Jahresberichte;

- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts;
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Spycherrates und der Revisorenstelle;
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j. Beschlussfassung über Statuten;
- k. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

18. Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.
- ² Die Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

19. Antragsrecht

- ¹ Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmer der Hauptversammlung, ausser die Gäste.
- ² Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- ³ Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

20. Verfahren

- ¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- ² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

B. Vorstand

21. Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören mindestens an:
 - a. der Präsident;
 - b. der Sekretär;
 - c. der Kassier;
 - d. der Ressortleiter Aktive;
 - e. der Ressortleiter Jugend;
 - f. der Leiter Marketing / Kommunikation;

² Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist in jedem Fall möglich.

³ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Hauptversammlung.

22. Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

² Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

23. Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Turnvereins Oberwangen und vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vereinsgeschäfte.

² Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. er trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
- b. er beruft die Hauptversammlung ein;
- c. er führt die an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- d. er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- e. er plant und verwaltet die Finanzen;
- f. er überwacht die Einhaltung des Budgets;

³ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁴ Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Stellenbeschrieben festgehalten. Sie werden durch den Vorstand erstellt.

24. Unterschriftskompetenz

¹ Kollektivunterschrift zu zweit mit dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied für die Unterzeichnung von Rechtsgeschäften.

² Einzelunterschrift für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis zu einem von der Hauptversammlung festgelegten Maximalbetrag (Budget).

C. Technische Kommission

25. Zusammensetzung

¹ Die Technische Kommission setzt sich aus den Ressortleiter Aktive, Ressortleiter Jugend und den dazugehörenden Riegenhauptleitern zusammen.

26. Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.

² Die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen.

³ Die Kompetenzen und Aufgaben sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgehalten. Sie werden durch den Vorstand erstellt.

D. Revisionsstelle

27. Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei Aktivmitgliedern des Turnvereins Oberwangen.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

28. Kompetenzen und Aufgaben

Die Revisoren haben insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. sie prüfen die Jahresrechnung, die Spycherkasse, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des Turnvereins Oberwangen;
- b. sie prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe;
- c. sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der von Ihnen geprüften Rechnungen.
- d. sie sind verpflichtet an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen.

IV. Finanzen

29. Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Oberwangen bestehen insbesondere aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b. den Gewinnen aus Veranstaltungen und Sonderaktionen;
- c. den Erträgen des Vereinsvermögens;
- d. den Subventionen;
- e. den Sponsorenbeiträgen und Spenden;
- f. den Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

30. Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder bezahlen an den Turnverein Oberwangen einen jährlichen Beitrag.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

³ Von der Beitragspflicht ausgenommen sind, die während des Vereinsjahres eintretenden Neumitglieder.

31. Ausgaben

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

² Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

³ Der Vorstand hat eine über das Budget hinaus zustehende Ausgabenkompetenz von CHF 1000.--.

32. Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.

V. Turnerspycher

Die Parzelle „Köniz, Grundbuchblatt Nr. 8516“ mit dem darauf erbauten Turnerspycher ist gemäss Grundbucheintrag Eigentum des Turnvereins Oberwangen.

Die Hauptversammlung wählt den Spycherrat für die Amtsdauer von 2 Jahren. Dieser ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Turnerspychers gemäss Reglement. Der Spycherrat ist für den Erlass und die Abänderung des Verwaltungs- und Betriebsreglements „Turnerspycher“ zuständig. Das Verwaltungs- und Betriebsreglement „Turnerspycher“ ist durch den Vorstand zu genehmigen.

VI. Schlussbestimmungen

33. Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

34. Auflösung

¹ Die Auflösung des Turnvereins Oberwangen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

35. Nicht geregelte Fälle

Für Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverband Bern Mittelland (TBM).

36. Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Die Statuten des Turnvereins Oberwangen vom 16. Januar 1987 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

37. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung des Turnverein Oberwangen und mit der Annahme durch den Turnverband Bern Mittelland (TBM) in Kraft.

* * * * *

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des Turnvereins Oberwangen vom 4. Februar 2005 genehmigt worden.

Turnverein Oberwangen

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Wüthrich

Andreas Dummermuth

Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Urs Rohrer

Elisabeth Gehrig - Bossi